



Deutsche Triathlon Union

DEUTSCHE TRIATHLON UNION e.V. Kampfrichterordnung

Ausgabe 2013

Technische Kommission der DTU

Beschlossen auf dem Verbandsrat der DTU
am 03. November 2012 in Frankfurt am Main

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Grundsätzliches	Seite 3
§ 2	Kampfrichtergruppen	
§ 3	Wettkampfgericht und Schiedsgericht	
§ 4	Pflichten des Kampfrichters	Seite 4
§ 5	Anmeldung, Ausbildung und Prüfung	
§ 6	Ausbildungs- und Prüfungsinhalte, Lizenz und Fortbildung	
§ 6.1	Gruppen 1, 2 und 3	
§ 6.2	Bundeskampfrichter	Seite 5
§ 6.3	Technische Delegierte	Seite 6
§ 7	Prüfungsunterlagen und Prüfungsaufgaben	
§ 8	Aufgabenbeschreibung der Funktionsträger	
§ 8.1	Bundeskampfrichter	
§ 8.2	Bundeskampfrichterobmann	
§ 8.3	Einsatzleiter	
§ 8.4	Technischer Delegierter	
§ 9	Schlussbestimmungen	
 Anhang:		
	- Änderungsnachweis	Seite 7

Der Einfachheit halber wird in dieser Ordnung die männliche Form verwendet, ohne dass hierdurch eine Benachteiligung der Geschlechter im Sinne des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) intendiert oder gewollt ist.

§ 1 Grundsätzliches

- § 1.1** Die Kampfrichterordnung (KrO) der Deutschen Triathlon Union bezieht sich auf Mitarbeiter / Mitglieder der Deutschen Triathlon Union und der angeschlossenen Landesverbände, die im Wettkampf- und Schiedsgericht bei Triathlon-, Duathlon-, Swim and Run-, Aquathlon- oder Wintertriathlon-Veranstaltungen oder als Technische Delegierte (TD) vor, während und nach einer solchen eingesetzt werden. Sie sind im nachfolgenden Kampfrichter (KR) genannt.
- § 1.2** Ihre Ausbildung erfolgt auf der Grundlage der Ordnungen der Deutschen Triathlon Union, die sich in den darauf zu erstellenden Lehrplänen der Landesverbände niederschlagen muß.
- § 1.3** Kampfrichter müssen neutral sein. Sie haben sich jegliche öffentliche Äußerung für oder gegen Aktive zu enthalten. Sie haben die ihnen übertragenen Funktionen nach bestem Wissen und Gewissen auszuüben. Ihre Aufgaben ergeben sich aus den Ordnungen der Deutschen Triathlon Union (Sportordnung SpO, Veranstalter- und Ausrichterordnung VAO, Anti-Doping-Code ADC und Kampfrichterordnung KrO), oder den internationalen Regeln.
- § 1.4** Kampfrichter, die gegen den Grundsatz der Neutralität verstoßen oder den ihnen zugewiesenen Aufgaben nicht gerecht werden, sind durch den Einsatzleiter zu verwarnen. Im Wiederholungsfall können sie durch den Einsatzleiter von ihrer Funktion entbunden werden. Die Verwarnung, bzw. die Entbindung von der Funktion sind der Technische Kommission (TK) der DTU vom Einsatzleiter (EL) schriftlich (Mail) unter Schilderung des Sachverhaltes mitzuteilen.
- § 1.5** Der Kampfrichter darf nicht gleichzeitig:
- a) Wettkampfteilnehmer
 - b) als Mitglied des Wettkampfgerichtes im Organisationsteam des Ausrichters tätig sein.
- § 1.6** Der Kampfrichter übt seine Tätigkeit im Namen des jeweiligen Verbandes aus (Landesverband, Deutsche Triathlon Union DTU, Europäische Triathlon Union ETU oder Internationale Triathlon Union ITU).
- § 1.7** Die Aufgaben des Bundeskampfrichters und des Einsatzleiters sind in § 18 VAO der DTU festgelegt.
- § 1.8** Die Aufgaben des Technischen Delegierten sind in § 17 VAO der DTU festgelegt.
- § 1.9** Bei allen Veranstaltungen im Geltungsbereich der Deutschen Triathlon Union haben die zur Verfügung gestellten offiziellen Vordrucke Verwendung zu finden. Einsprüche werden nur in Schriftform unter gleichzeitiger Hinterlegung von 25 Euro entgegengenommen.

§ 2 Kampfrichtergruppen

- § 2.1** Die Kampfrichter sind entsprechend ihrer Funktion und Ausbildung in folgende Gruppen eingeteilt, wobei jede Gruppe die vorhergehende einschließt:
- a) Gruppe 1: Kampfrichter Schwimmen, Wechselzonen und Laufen, Ski-Langlauf
 - b) Gruppe 2: Kampfrichter Windschattenkontrolle
 - c) Gruppe 3: Einsatzleiter (EL)
 - d) Gruppe 4: Bundeskampfrichter (BKR)
 - e) Gruppe 5: Technische Delegierte (TD)

In die Gruppen 4 und 5 können nur Kampfrichter der Gruppe 3 aufgenommen werden, wenn sie durch ihren Landesverband zu einem entsprechenden Lehrgang der Deutschen Triathlon Union gemeldet worden sind und an diesem erfolgreich teilgenommen haben.

§ 3 Wettkampfgericht und Schiedsgericht

- § 3.1** Zusammensetzung und Aufgaben des Wettkampfgerichtes ergeben sich aus § 6 VAO der DTU.
- § 3.2** Zusammensetzung und Aufgaben des Schiedsgerichtes ergeben sich aus § 7 VAO der DTU.
- § 3.3** Die Funktionen der Kampfrichter sind durch den Einsatzleiter festzulegen und schriftlich festzuhalten.

- § 3.4** Zu Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union werden die Kampfrichter gemäß dem genehmigten Einsatzplan der BKR durch den Einsatzleiter eingeladen. Dabei können durch einen Beauftragten des Landesverbandes, in dem die Veranstaltung stattfindet, Kampfrichter der Gruppe 3 zusätzlich eingesetzt werden. Die endgültige Anzahl der erforderlichen Kampfrichter ergibt sich nach der Tabelle in der Veranstalter- und Ausrichterordnung (Kampfrichtereinsatz) und aus der Festlegung des TD der DTU in Zusammenarbeit mit dem jeweiligen Ausrichter. Die auszuübenden Funktionen der eingeladenen Kampfrichter werden vom zuständigen Einsatzleiter festgelegt.
- § 3.5** Zu Wettkampfveranstaltungen der Landesverbände, Bezirke und Kreise werden Kampfrichter aus allen Gruppen entsprechend der Bestimmungen dieser Institutionen eingesetzt. Ihre Funktionen werden durch den Einsatzleiter festgelegt.

§ 4 Pflichten des Kampfrichters

- § 4.1** Dem Kampfrichter obliegt die Kontrolle der Veranstaltung nach den jeweils gültigen Bestimmungen und die Einhaltung der jeweils gültigen Fassung der Sportordnung der Deutschen Triathlon Union. In diesem Sinne trifft er alle seine Entscheidungen.
- § 4.2** Der Kampfrichter ist verpflichtet, seinen Einsatz rechtzeitig wahrzunehmen. Er hat vor Beginn der Veranstaltung seinen Einsatzort auf die Funktionsfähigkeit zu überprüfen.
- § 4.3** Der Einsatzleiter ist verpflichtet, mit dem Ausrichter Kontakt aufzunehmen.
- § 4.4** Der Kampfrichter muss in seinem Auftreten korrekt und durch seine Kleidung klar erkennbar sein.
- § 4.5** Die Gültigkeitsdauer der Lizenzen hat nur Bestand, wenn der Nachweis von mehreren Einsätzen als Kampfrichter belegt ist und die angebotenen Weiterbildungen der Landesverbände besucht wurden. Andernfalls verfällt die Lizenz und ist nach Aufforderung an den Aussteller zurückzusenden.
- § 4.6** Alle Kampfrichter haben sich für ihre Tätigkeit um den zeitgemäßen Stand ihrer Kenntnisse zu bemühen. Dazu sind von den Landesverbänden angebotene Fortbildungsmaßnahmen zu nutzen.
- § 4.7** Die Kampfrichter unterliegen der Disziplinarordnung der Deutschen Triathlon Union.

§ 5 Anmeldung, Ausbildung und Prüfung

- § 5.1** Die Anmeldung erfolgt von dem an der Ausbildung interessierten Mitglied direkt an den Bezirk oder Landesverband je nach Ausschreibung.
- § 5.2** Grundlage für die Ausbildung von Kampfrichter sind die Ordnungen der DTU in den jeweils gültigen Fassungen und je nach Ausbildungsstand die internationalen Regeln.
- § 5.3** Die Kampfrichterausbildung erfolgt in Form von Lehrgängen oder Seminaren durch die Landesverbände.
- § 5.4** Die Ausbildung zu den Gruppen 1 und 2 kann jeder nach Vollendung des 17. Lebensjahres absolvieren, sofern er Mitglied eines Triathlonvereines, bzw. einer Triathlonabteilung eines Vereines, der dem jeweiligen Landesverband und Landessportbund angeschlossen ist angehört. Die KR-Lizenz wird bei bestandener Prüfung nach dem vollendeten 18. Lebensjahr ausgehändigt. Zur Ausbildung der Gruppe 3 können nur geeignete Bewerber der Gruppe 2 zugelassen werden.

§ 6 Ausbildungs- und Prüfungsinhalte, Lizenz und Fortbildung

§ 6.1 Gruppen 1, 2 und 3

- § 6.1.1** Die Ausbildung in den Gruppen 1, 2 und 3 ist in einen theoretischen, sowie in einen praktischen Teil gegliedert. Die Gruppen 1 und 2 können zusammengefaßt werden. Die Ausbildung enthält für die Gruppen 1 und 2 im theoretischen Teil folgende Themen:
- a) die Ordnungen der DTU im Überblick
 - b) das Kampfrichterwesen der DTU
 - c) gruppenspezifische Regeln

§ 6.1.2 Die Ausbildung der Gruppe 3 besteht aus einem theoretischen Teil mit schriftlicher Prüfung. Sie enthält folgende Themen:

- a) die internationalen Regeln im Überblick
- b) die Ordnungen der DTU mit Schwerpunkt Schiedsgericht
- c) die Rechtsordnung der DTU
- d) die besondere Problematik des Schiedswesens
- e) Fragen aus der Praxis mit Bearbeitung von Einsprüchen.

Die Ausbildungsdauer des theoretischen Teiles sollte 12 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten umfassen.

Die praktische Prüfung muss innerhalb eines Jahres nach der theoretischen absolviert werden und besteht aus einer erfolgreichen Kampfrichtertätigkeit bei einer vom jeweiligen Landesverband genehmigten Triathlon- oder Duathlonveranstaltung.

§ 6.1.3 Die Bewerber sind schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht aus bis zu 45 Fragen, von denen 30 den DTU-Kampfrichterfragebögen (siehe § 7 KrO) zu entnehmen sind. Die Prüfung hat bestanden wer 66 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 50 - 65 % der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis. Eine nicht bestandene Prüfung kann beim nächsten Lehrgang des Landesverbandes wiederholt werden.

§ 6.1.4 Die durch die bestandene Prüfung erlangte Kampfrichterlizenz hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren. Sie wird um 2 Jahre verlängert, wenn

- a) der Nachweis von mehreren Einsätzen / Jahr belegt ist und
- b) der Kampfrichter an einer angebotenen Fortbildung teilnimmt.

Die 2 Jahre gelten ab dem Zeitpunkt der Fortbildung. In Zweifelsfällen entscheidet der zuständige Landesverband. Die Lizenz wird vom zuständigen Landesverband ausgestellt und verlängert.

§ 6.1.5 Fortbildungsmaßnahmen enthalten mindestens 6 Unterrichtseinheiten a 45 Minuten Dauer.

§ 6.1.6 Die Kampfrichterlizenz kann bei entsprechender Begründung durch den Landesverband zeitlich begrenzt oder auf Dauer entzogen werden.

§ 6.2 Bundeskampfrichter

§ 6.2.1 Bundeskampfrichter werden von der DTU ausgebildet. Zu diesen erweiterten Fortbildungsseminaren werden von der Technischen Kommission von den Landesverbänden empfohlene, besonders erfahrene Kampfrichter der Gruppe 3 eingeladen.

§ 6.2.2 Die Bewerber sind schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht aus bis zu 45 Fragen. Die Prüfung hat bestanden wer 80 % der maximalen Punktzahl erreicht hat. Bei 70 % der maximal erreichbaren Punkte entscheidet die Prüfungskommission nach einer zusätzlichen mündlichen Prüfung über das Ergebnis.

Wird die Eignung festgestellt, ist dies gleichbedeutend mit der Erteilung der Lizenz auf ein Jahr. Die Lizenz ist der gültige BKR–Ausweis mit Bild.

Sie wird um ein Jahr verlängert, wenn

- a) der Nachweis von mehreren Einsätzen / Jahr als Bundeskampfrichter belegt ist und
- b. 1) an einer von der DTU angebotenen Fortbildung teilgenommen wurde oder
- b. 2) ein von der Technischen Kommission oder dem Bundeskampfrichterobmann verschickter Hausregeltest fristgerecht und im Prüfungsergebnis mit mindestens 80% der maximal erreichbaren Punktzahl zurückgesandt wurde.

Andernfalls wird keine neue Lizenz erteilt.

In Zweifelsfällen entscheiden die Technische Kommission und das Präsidium der DTU.

Sie kann nicht verlängert werden, wenn der Bundeskampfrichter bis zum 31.12. des laufenden Jahres das 70. Lebensjahr vollendet hat.

Den Landesverbänden ist es freigestellt bei ihren Landeskampfrichtern diese Regelung ebenfalls einzuführen.

§ 6.2.3 Technische Kommission und Präsidium der DTU können nach gegenseitiger Rücksprache und entsprechender Begründung die Bundeskampfrichterlizenz jederzeit entziehen.

§ 6.3 Technische Delegierte

§ 6.3.1 Technische Delegierte der DTU werden durch die Technische Kommission in Absprache mit dem Präsidium der Deutschen Triathlon Union berufen. Sie sollen sich durch entsprechende Erfahrungen als Bundeskampfrichter bewährt haben.

§ 6.3.2 Die namentliche Nennung der Technischen Delegierten zur Abordnung auf Veranstaltungen der Deutschen Triathlon Union wird ausschließlich vom Präsidium der DTU nach Absprache mit der Technischen Kommission vorgenommen.

§ 6.3.3 Technische Kommission und Präsidium der DTU können nach gegenseitiger Rücksprache Technische Delegierte ihres Amtes nach entsprechender Begründung jederzeit entheben.

§ 7 Prüfungsunterlagen und Prüfungsaufgaben

§ 7.1 Die Technische Kommission erstellt für die Kampfrichterprüfungen einen Fragenkatalog und Prüfungsbögen.

§ 7.2 Für Kampfrichterprüfungen stellen die Technische Kommission und/oder der Landesverband Prüfungsunterlagen in ausreichender Anzahl zur Verfügung. Nach der Prüfung sind die entsprechenden Unterlagen wieder einzuziehen.

§ 7.3 Die Prüfungsunterlagen unterliegen der ständigen Anpassung an die internationalen Regeln und die Ordnungen der Deutschen Triathlon Union.

§ 8 Aufgabenbeschreibung der Funktionsträger

§ 8.1 Bundeskampfrichter

Als Bundeskampfrichter kann nicht eingesetzt werden, wer seitens seines Landesverbandes keine gültige Kampfrichterlizenz besitzt oder von diesem dem Bundeskampfrichterobmann zu Saisonbeginn nicht mehr gemeldet wird.

Die Bundeskampfrichter wählen in geheimer Abstimmung ihren Bundeskampfrichterobmann und einen Stellvertreter für einen Zeitraum von zwei Jahren.

§ 8.2 Bundeskampfrichterobmann

Der Bundeskampfrichterobmann ist für die Einsatzplanung der Bundeskampfrichter und für deren jährliche Weiterbildung in Zusammenarbeit mit der Technischen Kommission verantwortlich.

Die jährliche Meldung der Bundeskampfrichter an die Geschäftsstelle der DTU erfolgt durch den Bundeskampfrichterobmann zum Stichtag 01.01. des Jahres.

Der Bundeskampfrichterobmann ist nicht ständiges Mitglied der Technischen Kommission.

§ 8.3 Einsatzleiter

Der Einsatzleiter ist Leiter des Wettkampfgerichts und ist für die Einladung der Kampfrichter zuständig. Weitere Aufgaben des Einsatzleiters sind in § 18 VAO der DTU festgelegt.

§ 8.4 Technischer Delegierter

Der Technische Delegierte repräsentiert die DTU und sorgt für die Einhaltung der Ordnungen der DTU. Weitere Aufgaben des Technischen Delegierten sind in § 17 VAO der DTU festgelegt.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Kampfrichterordnung der Deutschen Triathlon Union wurde von der Technischen Kommission in Zusammenarbeit mit dem Präsidium der DTU erarbeitet und von den zuständigen Gremien beschlossen.

Anhang:**Änderungsnachweis**

Absatz	Änderung	Maßnahme
§ 6.2.2	Sie kann nicht verlängert werden, wenn der Bundeskampfrichter bis zum 31.12. des laufenden Jahres das 70. Lebensjahr vollendet hat. Den Landesverbänden ist es freigestellt bei ihren Landeskampfrichtern diese Regelung ebenfalls einzuführen.	ergänzt

Geändert: 03.11.2012 Joachim Fricke, Nadine Mielke